

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00649 vom 18. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00649

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00649 du 18 avril 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00649 del 18 aprile 2018

Regeste

Lohneinstufung | [Im Rahmen der Kantonalisierung der Anstellungsverhältnisse von Fachlehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, wurde das kommunale Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers per 1. August 2015 in ein kantonales überführt und Letzterer neu nurmehr auf Stufe 11 des Lohnreglements 10.01 - statt Stufe 14 - platziert.] Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1.2). Nach den massgebenden Übergangsbestimmungen soll die kommunale Lohneinstufung bei der Kantonalisierung eines Anstellungsverhältnisses übernommen werden, wenn die kommunale Anstellungsbehörde bei der Lohneinstufung und der Lohnentwicklung im Allgemeinen dieselben Grundsätze bzw. Bedingungen anwandte, wie sie sich auf kantonaler Ebene in den §§ 16, 24, 25 und lit. A des Anhangs LPVO statuiert finden, das heisst, ihr Vorgehen in diesem Zusammenhang in wesentlichen Zügen demjenigen des Kantons entsprach; stufte die Gemeinde die Lehrperson gegenüber den kantonalen Vorgaben betragsmässig höher ein, wird im Umfang von maximal zwei Lohnstufen ein Besitzstand garantiert (E. 2.2). Anstatt – wie verlangt – per 1. August 2015 nach dem damals geltenden Recht kantonal neu eingestuft zu werden, ist der Beschwerdeführer bei der kantonalen Lohneinstufung daher so zu behandeln, wie wenn er bereits per 1. August 2012 ein kantonales Anstellungsverhältnis als Fachlehrperson angetreten hätte und nach den damals geltenden kantonalrechtlichen Bestimmungen eine Lohneinstufung vorgenommen worden sowie seine Ersteinstufung in den Folgejahren nach den §§ 24 f. LPVO anzupassen gewesen wäre; damit wird aber kein neues Recht auf einen Sachverhalt angewandt, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat, und stellt sich das Problem der echten Rückwirkung somit nicht (E. 3.2.1, auch zum Folgenden). Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern der Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt sein sollte. Die Anrechnung der Berufserfahrung des Beschwerdeführers durch den Beschwerdegegner bei der Lohn(erst)einstufung steht sodann im Einklang mit § 16 LPVO, und die in dessen Abs. 2 LPVO vorgenommenen Differenzierungen betreffend die angemessene Anrechnung unterschiedlicher Unterrichtstätigkeiten erfolgt nach deren jeweiliger Nähe zur Tätigkeit als Klassenlehrperson an der Volksschule und damit nach einem sachlichen Kriterium, womit eine rechtsgleiche Lohneinstufung gewährleistet wird (E. 3.3). Die ausserordentliche Lohnmassnahme, welche der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anstellung als Mittelschul- bzw. Berufsschullehrer gewährte, ist bei der Lohneinstufung nicht zu berücksichtigen (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist demnach unbegründet und abzuweisen.

E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt (oben 1.2), sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Angesichts des Fr. 15'000.- nicht erreichenden Streitwerts ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.